

**Verordnung**

zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U) folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten vom 05. 08.2003 (MüABI. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2010 (MüABI. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt:

1. Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler (sowohl mit Verbrennungs- als auch mit Elektromotor) dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von Montag bis einschließlich Freitag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.
  2. Rasenmäher, deren Schalleistungspegel 88 dB(A) oder weniger beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.“
3. In § 4 werden die Worte „Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz“ ersetzt durch die Worte „Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz“. Das Wort „Geldbußen“ wird durch das Wort „Geldbuße“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.